

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Eben im Pongau über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

Rechtsgrundlage: §1 Abs. 4 iVm §5a und § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG),
LGBI Nr. 7/2020 i.d.g.F.

1. Durch den Bürgermeister der Gemeinde Eben im Pongau wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:

Besondere Nächtigungsabgabe für ...	
a)	... Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche € 1.140,00 (entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Eben im Pongau in der Höhe von € 2,50 + € 0,50 Mobilitätsabgabe)
b)	... Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche € 1.080,00 (entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Eben im Pongau in der Höhe von € 2,50 + € 0,50 Mobilitätsabgabe)
c)	... Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche € 900,00 (entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Eben im Pongau in der Höhe von € 2,50 + € 0,50 Mobilitätsabgabe)
d)	... Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche € 780,00 (entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Eben im Pongau in der Höhe von € 2,50 + € 0,50 Mobilitätsabgabe)
e)	... Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche € 600,00 (entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Eben im Pongau in der Höhe von € 2,50 + € 0,50 Mobilitätsabgabe)
f)	... dauernd abgestellte Wohnwägen € 390,00 (entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Eben im Pongau in der Höhe von € 2,50 + € 0,50 Mobilitätsabgabe)

2. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Eben im Pongau eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 02.07.2025 zugestimmt.
3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Eben im Pongau die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.
4. Die Höhe der dem Pauschalbetrag zu Grunde gelegten allgemeinen Nächtigungsabgabe von € 2,50 wurde von der Vollversammlung des Tourismusverbandes Eben im Pongau am 22.10.2024 beschlossen und ist mit 01. Juni 2025 in Kraft getreten.

5. Die Höhe der dem Pauschalbetrag zu Grunde gelegten Mobilitätsabgabe ist im § 5a des Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr. 7/2020 i.d.g.F. mit € 0,50 pro abgabepflichtiger Nächtigung ab 01.05.2025 festgelegt.
6. Die Verordnung tritt mit 01. Februar 2026 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 07.12.2022 (gültig seit 01. Jänner 2024).

Der Bürgermeister

Franz Fritzenwallner



Kundmachungsvermerk:

An der Amtstafel der Gemeinde Eben
angeschlagen am: 15.07.2025
abgenommen am: 30.07.2025